

BUNDESGERICHTSHOF

II ZR 249/90

BESCHLUSS

vom
6. April 1992

in dem Rechtsstreit

Rechtsanwalt Dr. Heinz K[REDACTED], K[REDACTED]straße [REDACTED], M[REDACTED],

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin [REDACTED]

gegen

D[REDACTED] Bank AG, G[REDACTED] G[REDACTED]straße [REDACTED]/J[REDACTED]straße [REDACTED],
F[REDACTED], vertreten durch den Vorstand, dieser ver-
treten durch die Vorstandsmitglieder Rolf-E. B[REDACTED],
Hilmar K[REDACTED] und Ellen R. S[REDACTED]-L[REDACTED] und durch den Auf-
sichtsrat, dieser vertreten durch den Aufsichtsratsvorsitzen-
den F. Wilhelm C[REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED] -

1

- 2 -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Boujong und die Richter
Dr. Hesselberger, Röhricht, Dr. Henze, Stodolkowitz und
Dr. Goette

beschlossen:

Der Streitwert für die Revisionsinstanz wird auf

DM 400.000,-- DM

festgesetzt.

Gründe:

Der Senat hat den Streitwert für die Revisionsinstanz
im vorliegenden Verfahren bisher noch nicht festgesetzt. Der
Festsetzung steht die Vorschrift des § 25 Abs. 1 Satz 4 GKG
nicht entgegen. Die Gegenvorstellungen des Klägers und die
dazu abgegebene Stellungnahme der Beklagten sind daher als
Anregungen der Parteien für die Bemessung des Streitwerts
anzusehen.

Gemäß § 247 Abs. 1 AktG bestimmt das Prozeßgericht den
Streitwert unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzel-
falles, insbesondere der Bedeutung der Sache für die Partei-
en, nach billigem Ermessen. Gegenstand der von dem Kläger
verfolgten Anfechtungsklage waren die Beschlüsse der Haupt-
versammlung der Beklagten über die Entlastung von Vorstand

- 3 -

und Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 1982, die Wahl des Abschlußprüfers für das Geschäftsjahr 1983 und die Wiederwahl einer Reihe von Aktionärsvertretern in den Aufsichtsrat.

Dem lag die Weigerung des Vorstandes der Beklagten zugrunde, dem Kläger in der Hauptversammlung u.a. Auskunft über Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Anteile an branchenfremden Aktiengesellschaften, soweit diese mindestens 25 % des Geschäftskapitals betrug, sowie über den Erwerb eigener Aktien im vergangenen und laufenden Geschäftsjahr einschließlich der dafür maßgebenden Gründe zu erteilen. Dem Auskunftsbegehren des Klägers lag der Vorwurf fehlerhafter Bilanzierung dieser Positionen zugrunde. Diese Fragen waren auch im vorliegenden Revisionsverfahren zwischen den Parteien noch umstritten, wobei von Bedeutung ist, daß die Beklagte dem Klagebegehren mit dem Einwand rechtsmißbräuchlichen Klägerverhaltens begegnet ist. Die umstrittenen Abschreibungen betrafen eine Summe von ca. 61 Mio. DM, der Erwerb eigener Aktien durch die Beklagte bewegte sich nach dem Vortrag des Klägers im Milliardenbereich. Diese Positionen sind für die Bemessung des Streitwertes von erheblicher Bedeutung (vgl. OLG München AG 1962, 346, 347). Den für die Streitwertbemessung zu berücksichtigenden Umfang der von dem Kläger gehaltenen Aktien der Beklagten veranschlagt der Senat als gering.

Dem Umstand, daß mögliche Schadensersatzansprüche gegen Vorstand und Aufsichtsrat verjährt sind, kommt mit Rücksicht auf die in § 120 Abs. 2 Satz 2 AktG getroffene Regelung für die Bewertung der Entlastungsbeschlüsse keine entscheidende



Bedeutung zu. Maßgebend ist vielmehr das Interesse der Aktiengesellschaft an der Aufrechterhaltung der angefochtenen Beschlüsse. Der mit ihrer Nichtigerklärung verbundene Wegfall der Entlastung ihrer Geschäftsorgane ist für die Gesellschaft nicht nur mit dem Eintritt geschäftlichen Schadens, sondern vor allem mit einer Beeinträchtigung ihres geschäftlichen Ansehens verbunden (HansOLG Hamburg, AG 1964, 160; OLG Düsseldorf, AG 1958, 12; LG Bonn, AG 1968, 26). Das gilt in gleicher Weise für die Wiederwahl der Aktionärsvertreter in den Aufsichtsrat und die Wahl des Jahresabschlußprüfers für das Geschäftsjahr 1983. Dem Umstand, daß die Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder inzwischen beendet ist und eine mögliche Bilanznichtigkeitsklage i.S. des § 256 Abs. 1 Nr. 3 AktG nicht mehr erhoben werden kann, kommt demgegenüber keine solch erhebliche Bedeutung zu. Insgesamt hält es der Senat für angemessen, den Streitwert wie folgt festzusetzen:

Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat:	200.000,-- DM
Wahl des Jahresabschlußprüfers:	75.000,-- DM
Wahl der Aktionärsvertreter in den Aufsichtsrat:	<u>125.000,-- DM</u>
Gesamtstreitwert somit:	400.000,-- DM

Boujong

Dr. Hesselberger

Röhricht

Dr. Henze

Dr. Goette